

„Recht auf Krieg“

Verfolgt man die tonangebende Presse in unserer Republik, so bemerken wir seit geraumer Zeit das Bemühen, den Krieg als Instrument der Politik wiederum im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Ein jüngstes Beispiel ist der SPIEGEL vom 25. März 2013, der uns zunächst an eine neue „Tradition“ erinnert:

„Seit 20 Jahren ist die Bundeswehr an Kampfeinsätzen im Ausland beteiligt“ freute er sich. „Schrittweise gewöhnte die rot-grüne Regierung das Land an eine neue Normalität.“ In der Tat beschloss das Kabinett Kohl am 2. April 1993 die Beteiligung der Bundeswehr an der Luftüberwachung sog. Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina. „Bosnien stand am Beginn eines langen Weges der Normalisierung, den Deutschland seit dem Ende des Kalten Krieges gegangen ist“, interpretiert der SPIEGEL die zurückgelegte Etappe. Und er hat zweifellos Recht, wenn er fortfährt:

„Der Beschluss zum Kosovo-Einsatz im Herbst 1998 war der Wendepunkt in der deutschen Außenpolitik. Kampfflugzeuge der Bundeswehr patrouillierten über Gebieten, in denen keine 60 Jahre zuvor Soldaten der Wehrmacht gemordet hatten, und das ohne Mandat des UNO-Sicherheitsrats. Es war ein Einsatz, der mit allen Tabus der deutschen Nachkriegsgeschichte brach.“ – und mit allen Tabus des Kriegs- und Gewaltverbots der UNO-Charta ebenfalls, müssen wir hinzufügen.

Verteidigungsminister De Maizière arbeitet an dem gleichen Projekt der „Normalisierung“ und tritt deshalb auch als Kronzeuge im SPIEGEL auf: „Die Mentalität der Deutschen hat sich, was den Einsatz militärischer Gewalt angeht verändert... Wir sind da schon einen weiten Weg gegangen.“

Aber wir sollten uns mit diesem Befund nicht begnügen, mahnt schließlich das Blatt, denn unter Westerwelle und Merkel sei die deutsche Außenpolitik „zur alten, unmündigen Unsicherheit“ zurückgekehrt. „Die Enthaltung in Libyen, das Minimalprogramm in Mali, die Passivität in Syrien – um jeden Preis geht es darum, ein militärisches Engagement zu vermeiden.“ „Deutschland erlebt einen Rückfall in den Pazifismus.“ Und diese Gefahr muss gebannt werden, gibt sich schließlich das Blatt die eigenen Redaktionsdevise.

Die Mehrheit der kommentierenden Zeitgenossen ist davon überzeugt, dass wir uns in einer geschichtlichen Phase des Übergangs in ein System der Weltordnung befinden, von dem nur so viel klar ist, dass es anders als das bisherige System aussehen wird – wie allerdings, ist ziemlich unklar. Was die Beobachter im Norden wie im Süden, ob von oben oder unten der Weltpyramide

betrachtend, aber eint, ist die Überzeugung von der Kriegsträchtigkeit dessen, was allgemein als Globalisierung bezeichnet wird. Dieser Begriff steht allmählich nicht nur für die Verheißungen der ökonomischen und sozialen Entwicklung weltweit, sondern auch für die Erwartung, ja Unvermeidlichkeit kommender Kriege. Diese Erwartung wird nicht nur durch die tägliche Kriegsberichterstattung aus allen vier Kontinenten untermauert, sondern wird auch durch die ausdrückliche Programmatik der neuesten Militärstrategien der NATO vom April 1999 und der USA vom September 2002 und März 2006 bestätigt. Selbst die Europäische Union hat sich einen mächtigen militärischen Arm zugelegt, der laut „Europäischer Sicherheitsstrategie“ von 2003 in Zukunft weltweite militärische „Verteidigungs“aufgaben übernehmen soll:

„Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art. Daher müssen wir bereit sein, vor Ausbruch einer Krise zu handeln. Konflikte und Bedrohungen kann nicht früh genug vorgebeugt werden.“¹

Die Friedensforschung hat sich seit eh und je mit Kriegen beschäftigt. Immer weniger kann sie sich aber den Aufgaben ihres Namens „Friedensforschung“ widmen und die Verhinderung, Eindämmung und Prävention von Kriegen zum Thema machen. Ihr Wandel zur Kriegsforschung erweist sich in der Flut von Veröffentlichungen, die sich mit der Identifizierung und Klassifikation der neuen Kriege, der Analyse neuer Kriegsformen, -methoden und -instrumente, der ansteigenden Rüstung, dem Waffenhandel und den neuen Akteuren beschäftigt. Damit hat sich auch die Perspektive auf den Krieg verändert, dessen absolutes Verbot (UNO-Charta) unter den Bedingungen der Globalisierungskämpfe vielfältig relativiert und angegriffen wird. Robert Kagan, Berater von Newt Gingrich und Mit Romney, spricht zu Recht von „Amerikanern“ und nicht nur „Republikanern“ wenn er zur Rechtfertigung schreibt:

„Die Amerikaner werden die Bürger der Stadt verteidigen, ob es denen gefällt oder nicht... Die Vereinigten Staaten ... sind gezwungen, die Einhaltung gewisser internationaler Abkommen zu verweigern, die ihre Fähigkeit, in Robert Coopers Dschungel erfolgreich zu kämpfen, beeinträchtigen könnten. Sie sind gezwungen, Rüstungskontrollen zu unterstützen, können sie aber nicht immer für sich selbst gelten lassen. Sie müssen mit einer Doppelmoral leben. Und sie müssen gelegentlich einseitig agieren, ... weil den Vereinigten Staaten in

¹ Sog. Solana-Papier, vom Europäischen Rat im Dezember 2003 als „Europäische Sicherheitsstrategie“ verabschiedet. An anderer Stelle heißt es: „Wir müssen eine Strategie-Kultur entwickeln, die ein frühzeitiges, rasches und wenn nötig robustes Eingreifen fördert... Als eine Union von 25 Mitgliedstaaten, die mehr als 160 Mrd. Euro für Verteidigung aufwenden, sollten wir mehrere Operationen gleichzeitig durchführen können.“ Diese „Strategie-Kultur“ ist nicht allzu weit von dem Präventiv-Konzept der National Security Strategy der USA entfernt.

Anbetracht eines schwachen Europas, das die Machtpolitik überwunden hat, nichts anderes übrig bleibt, als einseitig zu handeln.“²

Es geht um die Erweiterung des Legitimationsrahmens für den Krieg als Mittel der Politik. Dies geschieht zunächst dadurch, dass der Blick auf die neuen Formen der Gewalt und des Kriegsgeschehens gerichtet wird: „internationaler Terrorismus“, „Privatisierung der Gewalt“, „Staatszerfallkriege“, „asymmetrische Kriege“, „Bandenkriege/warlords“, „low intensity warfare“, „ethnische Säuberungen“, „Kindersoldaten“, „Söldnerfirmen“ und „Drohnenkrieg“. Sie werden im Anschluss an Mary Kaldor heute allgemein unter dem Begriff der „neuen Kriege“³ gefasst und vor allem als neue Herausforderung des Westens gesehen, die seine militärische Antwort notwendig machen. Das lenkt zunächst davon ab, dass fast alle Formen aus den klassischen Staatenkriegen weitgehend bekannt sind: Partisanenkrieg, Geislerschießungen, Guerilla-Befreiungskampf, ethnische Säuberungen, Genozid und Söldnereinsatz. Nur die Unmittelbarkeit und mediale Präsenz eines Terroraktes wie die Zerstörung des World Trade Centers durch zivile Flugzeuge lässt uns die Ungeheuerlichkeit und Barbarei von Terrorakten wie die Abwürfe der ersten Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki vergessen, und die Massaker an der Zivilbevölkerung in Zentralafrika überlagern die Barbarei der Massaker in Zentraleuropa im zweiten Weltkrieg wie die von Oradour, Lidice und Distomo und Sta. Anna.

Es spricht vieles für die These, dass auch in Zukunft kaum ein lokaler Krieg ohne direkte oder indirekte Beteiligung der großen NATO-Mächte stattfinden wird. Darüber hinaus geben die modernen Strategiepapiere der USA, NATO und der EU deutliche Hinweise auf militärische Interventionen in jenen Regionen, in denen die Staaten ihre zentralen ökonomischen und politischen Interessen gefährdet sehen. In den Worten ihrer akademischen Apologeten handelt es sich dabei um die „Herstellung von imperialer Ordnung zwecks Absicherung von Wohlstandszonen an den Rändern.“⁴ Entsprechend der militärischen Prägung jeder imperialen Ordnung wird der Krieg als unvermeidbares Mittel der Absicherung eingeplant:

„Der Zwang zu einer zunehmenden Politik der Intervention ist auch die Reaktion auf die Konsequenzen der Globalisierung an der Peripherie. Es bleibt die Frage, ob es gelingt, die zentralen Bereiche in die Wohlstandszonen zu inkludieren, also in der Fläche Ordnung herzustellen, und den Rest zu exkludieren. Es steht aber außer Frage, dass an diesen neuen ‚imperialen Barbarengrenzen‘ der Krieg endemisch wird, nämlich in Form von

² Kagan, R., 2003, Macht und Ohnmacht, Berlin S. 108, 113.

³ Kaldor, M., 2000, Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Frankfurt a.M.

⁴ Münkler, H., Senghaas, D., 2004, Alte Hegemonie und Neue Kriege. In: Blätter für deutsche und internationale Politik 5, S. 539 ff., 549.

Pazifizierungskrieg aus dem Zentrum in die Peripherie hinein und in die Form von Verwüstungskrieg aus der Peripherie ins Zentrum.“⁵

Als Proben dieses „Pazifizierungskrieges“ dürfen wir die Kriege gegen Jugoslawien, Afghanistan, den Irak und Libyen begreifen, die nur notdürftig mit der Anrufung der Menschenrechte und dem Kampf gegen Terror und Massenvernichtungsmitteln legitimiert werden konnten. Der „Verwüstungskrieg aus der Peripherie“ meint die verschiedenen Terroranschläge seit dem 11. 9. 2001, wobei der Begriff absichtsvoll über das jeweilige Ausmaß der Verwüstungen beider Kriegsorten hinwegtäuscht. Ja, wir werden aufgefordert, „die Kategorie des Imperiums in Zukunft [...] als eine alternative Ordnungskategorie des Politischen, nämlich als Alternative zur Form des Territorialstaates“ zu akzeptieren. Das derart installierte imperiale Gewaltverhältnis muss deshalb als „Friedensgarant“, als „Aufseher über politische, kulturelle Werte und Absicherer großräumiger Handelsbeziehungen und Wirtschaftsstrukturen“ gepriesen werden, wobei dem Autor offensichtlich sein Rückfall in Wilhelminische Vorstellungen verborgen bleibt.

Eine zentrale Rolle bei der Legitimierung des Krieges spielen die für die Öffentlichkeit bestimmten Erklärungen zur Militär- und Sicherheitsstrategie, aus denen sich die jeweiligen „Doktrinen“ ableiten. Sie sind das Ergebnis langjähriger zwischen Politik und Militär abgestimmter Planungen, die schließlich der Öffentlichkeit zu ihrer Einstimmung und Orientierung übergeben werden. So hatte die feierliche Unterzeichnung der neuen NATO-Strategie im April 1999 in Washington durch die Staats- und Regierungschefs aller aktuellen und zukünftigen Mitgliedstaaten nicht etwa das Ziel, den endgültigen Konsens zwischen den politischen Führungen herzustellen, sondern allein um ihre militärische Neuorientierung „urbi et orbi“ zu verkünden. Eine derartige strategische Neuausrichtung der NATO von einer ursprünglichen Verteidigungsgemeinschaft in ein offensives weltweit operierendes Krisenregulierungsinstrument hätte eine ausdrückliche Veränderung des NATO-Vertrages erfordert. Die Tatsache, dass man sich mit einem einfachen Papier und einer feierlichen Zeremonie begnügt hat, zeigt zum einen den hohen Grad der Übereinstimmung unter den transatlantischen politischen und militärischen Führungsschichten. Zum anderen gibt sie aber wohl auch ein Indiz für die Gefahren, die in einer formellen iuristischen Absicherung durch die Änderung des Vertragstextes lagen. Ein solcher Prozess hätte die Ratifizierung in jedem Mitgliedsstaat verlangt, der eine Reihe von Unabwägbarkeiten mit sich gebracht hätte. Da sich die politischen Führungen auf die Verbindlichkeit der neuen Strategie für alle unterzeichnenden Regierungen verlassen konnten, verzichteten sie auf die unsichere demokratische Legitimierung durch Parlament und Volk.

⁵ Münkler fügt hinzu: „In diesem Modell gibt es zentrale Regionen, die müssen inkludiert, also territorial kontrolliert werden – das ist zum Beispiel die Golfregion.“

Diese Legitimierung wurde der NATO am 11. September 2001 in New York nachgeliefert und durch die National Security Strategy der USA ein Jahr später noch einmal bestätigt. Der Schock des Terroranschlages erlaubte es der US-Regierung, nicht nur die eigene Bevölkerung sondern den ganzen Globus in den Zustand eines permanenten Ausnahmezustandes unter der weltweiten Gefahr des internationalen Terrorismus zu versetzen: Legitimation durch Drohung, die die NATO sofort nutzte, um sich in den zeitlich wie territorial unbegrenzten Antiterrorkrieg einzureihen.

Der Nutzen dieses neu entstandenen bzw. neu aufgebauten Bedrohungsszenarios für die Legitimierung erweiterter Kriegsoptionen zeigt sich in der Hilfestellung akademischer Berater, die den neuen Ansatz in vielfältigen Veröffentlichungen „wissenschaftlich“ absichern. Interessant sind z.B. die „Überlegungen für eine neue Interventionspolitik“, die vom „Centre for the Study of Global Governance“ in London im Auftrag des Außenbeauftragten der Europäischen Union Solana angestellt worden sind. Dort haben Marlies Glasius und Mary Caldor eine Studie zur „Human Security Strategy“⁶ erarbeitet, in der sie den Abschied von der herkömmlichen Verteidigungspolitik zugunsten einer erweiterten Sicherheitspolitik vorschlagen. Die Sicherheit sei nicht mehr an den Grenzen der Länder gefährdet sondern durch den Zustand der Welt insgesamt. Externe und interne Sicherheit seien von jetzt an nicht mehr trennbar, was die klassische Verteidigungspolitik nicht berücksichtige. Zudem erfordere das neue „Konzept menschlicher Sicherheit“ den Vorrang der Menschenrechte vor der staatlichen Souveränität, was es vom traditionellen staats-orientierten Konzept unterscheide. Am Ende dieses neuen geopolitischen Sicherheitskonzeptes öffnen die beiden Damen der militärischen Intervention die gleichen Perspektiven wie in der NSS der USA, allerdings in differenzierter Diktion: frühzeitig, langfristig und ohne territoriale Begrenzung über all dort, wo die Gefahr identifiziert wird.

Alle politischen und moralischen Begründungsversuche leiden jedoch unter dem Mangel einer universellen Anerkennung und dem zumeist nicht unbegründeten Verdacht, hinter ihrer Fassade andere strategische und ökonomische Interessen zu verfolgen. Deshalb bedarf es einer Referenz, die außerhalb der nationalen Interessen und mit dem Ausweis der Universalität die Ansprüche an eine allgemein anerkannte Legitimation erfüllt. Dieses trifft nach dem Verlust allgemeiner moralischer Standards allein noch das internationale Recht, das Völkerrecht, welches in der UN-Charta die Forderung nach universeller Anerkennung einlösen kann. Deshalb fehlt in keiner Militärstrategie und keiner politischen wie wissenschaftlichen Abhandlung der Bezug auf das Völkerrecht und die UN-Charta. Selbst in den Fällen geplanter und offener Verletzung des Völkerrechts, wie in den beiden Kriegen gegen Jugoslawien und den Irak,

⁶ Glasius, M., Caldor, M., 2005, Individuals first: A Human Security Strategy for the European Union. In: Internationale Politik und Gesellschaft Heft. 1.

spielte der „Kampf um das Völkerrecht“ sowohl in der Vorbereitung des Angriffs wie in der Folgediskussion um die Rechtfertigung eine zentrale Rolle.

Überlegungen zur politischen bzw. moralischen Rechtfertigung eindeutiger Rechtsverstöße spielen in der völkerrechtlichen Literatur seit langem eine Rolle. Der Überfall auf Jugoslawien im Frühjahr 1999 war unter klarem Verstoß gegen das Gewaltverbot des Art. 2. Z. 4 UNO-Charta erfolgt und konnte keine der anerkannten Rechtfertigungen der Selbstverteidigung gem. Art. 51 oder des Mandats durch den Sicherheitsrat gem. Art. 39/42 UNO-Charta aufweisen. Dieser Befund war nicht zu leugnen, führte aber zu der Frage: Wie kann ein Verstoß gegen das Gewaltverbot dennoch gerechtfertigt werden, wenn die Gewaltanwendung schwerste Verbrechen beenden soll, ihre Notwendigkeit offenkundig und ihre humanitäre Absicht klar ist?

In der positivistisch orientierten Wissenschaft überwogen die Bedenken gegen die Konstruktion und Einführung einer neuen Regel, um die humanitäre Intervention zu erlauben, da damit ihrer missbräuchlichen Berufung Vorschub geleistet werden könne. Der Vorschlag von Oskar Schachter schon 1991 lautete: „Es ist besser, eine Verletzung des Völkerrechts einzugestehen, die wegen der besonderen Umstände notwendig und wünschbar ist, als ein Prinzip anzunehmen, welches eine weite Bresche in die Barriere gegen die einseitige Anwendung von Gewalt schlagen würde.“⁷ Dieser moralische Positivismus fand auch in Europa Zustimmung, wo z.B. Bruno Simma die ausnahmsweise Verletzung der UNO-Charta durch die Bombardierung Jugoslawiens mit ihrer „overwhelming humanitarian necessity“ rechtfertigte („Illegal aber legitim“), aber gleichzeitig vor einer Wiederholung wie vor einer Änderung des Rechts warnte:

„Der entscheidende Punkt ist, dass wir nicht einfach die Rechtsregel wechseln sollten, um unserem humanitären Impuls zu folgen; wir sollten keine neuen Standrads einführen, nur um den richtigen Schritt in einem einzelnen Fall zu machen. Die Rechtsfragen, die durch die Kosovokrise aufgeworfen werden, sind ein eindrücklicher Beweis dafür, dass harte Fälle schlechtes Recht machen.“⁸

Der renommierte finnische Völkerrechtler Martti Koskeniemi argumentiert ähnlich. Die Intervention in Ex-Jugoslawien sei zwar illegal aber unter dem Eindruck des Massakers in Srebrenica gerechtfertigt gewesen.⁹

Lassen wir einmal beiseite, dass die faktische Basis des “humanitären Impulses” gerade beim Kosovo-Konflikt nach wie vor mehr als umstritten ist. Die

⁷ Schachter, O., 1991, *International Law in Theory and Practice*, Boston.

⁸ Simma, B., 1999, NATO, the UN, and the Use of Force: Legal Aspects. In: *10 European Journal of International Law*, S. 14.

⁹ Koskeniemi, M., 2004, Das Völkerrecht ist nicht die Bibel, Interview, DIE ZEIT Nr. 51.

Konkurrenz zwischen Recht und Moral, Legalität und Legitimität endet immer wieder in der Sackgasse, wenn die Autoren Moral und Legitimität über das Recht stellen. Zwei weitere US-amerikanische Autoren erklären das Recht lediglich als Unterfutter der Legitimität und schreiben:

„Legitimität erwächst aus der Überzeugung, dass sich staatliches Handeln innerhalb eines rechtlichen Rahmens abspielt, und zwar in zweierlei Hinsicht: Erstens muss dafür eine rechtlich gesicherte Grundlage bestehen, handeln darf also nur eine politische Institution, die ein Recht für ihr Vorgehen hat. Zweitens darf staatliches Handeln keine gesetzlichen oder ethischen Normen verletzen. Letztendlich ist Legitimität freilich in einer allgemeinen Vorstellung von Rechtmäßigkeit verwurzelt. Daher kann staatliches Handeln, auch wenn es in dem einen oder anderen Sinne gegen Gesetze verstößt, von der öffentlichen Meinung dennoch als legitim angesehen werden.“¹⁰ = illegal aber legitim.

Theologen vom Schlage unseres Bundespräsidenten könnten an dieser Konstruktion Gefallen finden, für Juristen ist das jedoch klösterliche Kost.

Um diese zirkuläre Argumentation aus ihrer Sackgasse zu befreien, löst die politik-orientierte Rechtswissenschaft der New Haven Schule den eher statischen Rechtsbegriff des Positivismus auf und biegt ihn zu einem „fortlaufenden Prozess autoritativer und kontrollierender Entscheidungen, durch den die Mitglieder einer Gemeinschaft versuchen, ihre gemeinsamen Interessen zu klären und zu sichern.“ Dieses Zitat zeigt bereits, dass wir es auch hier mit einer schwierigen Operation zu tun haben. Hinter diesem Konzept steht die dienstbare Anpassung des Rechts an die Politik, wie sie W. Michael Reisman, einer der bekennenden Vertreter dieser Schule, in unmissverständlicher Klarheit ausdrückt:

„Positivistische Rechtswissenschaft, die sich dem Entscheidungsprozess der Bürokratie auf vielen Ebenen anbietet, begreift Gesetzmäßigkeit als Einhaltung der Regeln. Die Entscheider an der Spitze denken demgegenüber nicht an die Einhaltung der Rechtsregeln, sondern in den Kategorien, die die zahlreichen Politiken optimieren, ... Aus der Perspektive des Juristen, der einen positivistischen rechtswissenschaftlichen Ansatz vertritt, handelt der Entscheider einseitig und rechtswidrig. Benutzen wir aber einen anderen und möglicherweise angemesseneren juristischen Blickwinkel, kann das zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung führen.“¹¹

¹⁰ Tucker, R.W., Hendrickson, D. C., 2004, Vom Nutzen des Völkerrechts, in: Foreign Affairs, deutsche Fassung in: Rheinischer Merkur Nr. 45.

¹¹ W. Reisman, W., M., 2000, Unilateral Actions and the Transformations of the World Constitutive Process: The Special Problem of Humanitarian Intervention, in: 11 European Journal of International Law, S. 3 ff., 5 n. 2.

Angewandt auf den Jugoslawienkrieg argumentiert Reisman, dass sich ein Staat angesichts massiver Menschenrechtsverletzungen gegenüber den eigenen Bürgern nicht mehr auf den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Art. 2 Z. 7 UNO-Charta berufen könne. Dieser Artikel schrumpfe und müsse dann auch eine „Anpassung“ („appropriate adjustment“) des Art. 2 Z. 4 UNO-Charta mit sich bringen, der insofern einer Intervention aus humanitären Gründen nicht entgegengehalten werden könne.

Eine subversivere Auflösung der internationalen Legalität kann man sich kaum vorstellen. Sie taugt zur Legalisierung jeglicher unilateraler Intervention der starken Mächte, wenn man ihr nur einen humanitären Hintergrund verschaffen kann. Mit dieser Operation rechtfertigte Reisman die NATO-Bombardierung Jugoslawiens, die US-Intervention 1989 in Panama und 1983 in Grenada. Ihr Rechtsrelativismus nährt sich aus dem Realismus machtpolitischer Interessenvertretung. Diese hat sich aus nationaler Sicht um das Wohlergehen der eigenen Bevölkerung und nicht der Welt zu kümmern und daher auch nicht um das internationale Recht.

Der schon zitierte Martti Koskenniemi antwortete im Jahr 2004 auf die Frage, was er dem wiedergewählten George W. Bush als dessen Berater empfehlen würde, antwortete:

„Bush gegenüber würde ich nicht als extremer Legalist auftreten. Ich würde ihm sogar davon abraten, seine Politik ausschließlich an den UN auszurichten. Das Völkerrecht ist keineswegs die Bibel, und die Vereinten Nationen werden die Welt nicht retten können. Deshalb ist es manchmal leider notwendig, die UN-Charta zu brechen. Kurzum, ich würde dem mächtigsten Mann der USA sagen, er solle sich als Präsident einer Supermacht einen Handlungsspielraum bewahren. Um dann verantwortungsvoll zu handeln.“¹²

Diejenigen, die den subversiven Strategien der Rechts-Jongleure misstrauen, aber dennoch einen juristischen Weg zur Legalisierung der unilateralen Kriege suchen, knüpfen an die Dynamik des Völkerrechts, an die gewohnheitsrechtliche Fortentwicklung durch die Praxis der Staaten. Diese Form der Rechtsentwicklung vollzieht sich ohne vertragliche Änderung der großen Konventionen, wie z.B. der UNO-Charta, allein durch das Handeln der Staaten im Bewusstsein eigener Rechtsverpflichtung. Sie bedarf allerdings der Unterstützung der überzeugenden Mehrheit der Staaten. Fortentwicklung bedeutet Veränderung des überkommenen Rechts, die sich zunächst in seiner Verletzung, dem Bruch mit der herkömmlichen Rechtsüberzeugung manifestiert. Weite Bereiche des Völkerrechts haben sich auf diese Weise durch die Jahrhunderte derart fortentwickelt. In der Zeit nach 1945 hat sich allerdings die Kodifizierung durch vertragliche Übereinkunft immer mehr als Mittel der

¹² Koskenniemi, M., 2004, a.a.O.

Rechtsentwicklung durchgesetzt. Insbesondere die Durchbrechung und Veränderung zwingenden Rechts (*ius cogens*) wie das Gewaltverbot des Art. 2 Z. 4 UNO-Charta ist nur durch Entwicklung einer dritten Ausnahme neben Art. 51 und 42 UNO-Charta als neues zwingendes Recht möglich. So hat es auch bisher nur vereinzelte Stimmen gegeben, die bereits im Frühjahr 1999 zu Beginn der Bombardierung Jugoslawiens die humanitäre Intervention als gewohnheitsrechtliche Ausnahme vom Gewaltverbot ausgegeben hätten.

Doch der Druck auf eine „solide“ völkerrechtliche Grundlage für humanitäre und größere Katastrophen vorbeugende Interventionen wächst. Als Reaktion auf das Scheitern des UN-Sicherheitsrats angesichts der Kosovo-Krise und des Ruanda-Völkermords forderte UN-Generalsekretär Kofin Annan die Völkergemeinschaft mehrfach auf, die Probleme der völkerrechtlichen Instrumente angesichts derartiger Katastrophen zu überprüfen und neue Prinzipien zu entwickeln: „... wenn die humanitäre Intervention in der Tat ein unakzeptabler Angriff auf die Souveränität ist, wie sollen wir dann auf Ruanda und Srebrenica und grobe und systematische Verletzungen der Menschenrechte antworten, die alle Aspekte unserer gemeinsamen Humanität verleugnen?

Die kanadische Regierung nahm die Anregung auf und bildete die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS). Sie schlug in ihrem Bericht vom Dezember 2001 eine neue Doktrin „The responsibility to protect“¹³ vor, die von der Verpflichtung der UN-Mitgliedstaaten ausgeht, das Leben, die Freiheit und die fundamentalen Menschenrechte ihrer Bürger zu schützen. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen können oder wollen, so habe die internationale Völkergemeinschaft die Verpflichtung, einzugreifen. Diese Doktrin hat viel Beifall, aber auch manche Kritik erhalten, da sie letztlich wieder auf den Krieg zur Lösung sozialer Konflikte setze. Zudem laden derartige Entwürfe zur Erweiterung ein, was Lee Feinstein und Anne-Marie Slaughter nutzten, um die Doktrin um eine „duty to prevent“ zu ergänzen.¹⁴ Auf dem Feld der globalen Sicherheit möchten sie den Staaten eine Verpflichtung auferlegen, „um Nationen, die von Herrschern ohne Kontrolle ihrer Macht geführt werden, davon abzuhalten, Massenvernichtungswaffen zu gebrauchen.“ Eine willkommene nachträgliche Rechtfertigung des Überfalls auf den Irak.

Die unverblünte Ankündigung kommender Kriege bedarf starker Antikriegskräfte, um ihnen zu begegnen. Die landläufige Theorie allerdings, dass demokratische Staaten zumindest nicht gegeneinander Krieg führen werden, geht von zweifelhaften Prämissen aus und verbreitet eine trügerische Sicherheit. Bis auf wenige Ausnahmen liefert die herrschende politische und juristische Theorie keine Grundlagen, die den Widerstand gegen die Rehabilitierung des Krieges stärken könnten. Sie steuert den Angriff auf das

¹³ ICISS, Evans, G., Sahnoun, M., 2001, *The Responsibility to Protect*, Ottawa.

¹⁴ Feinstein, L., Slaughter, A.-M., 2004, *A Duty to Prevent*. In: *Foreign Affairs*, January/February.

Völkerrecht selbst. Mögen die Regeln des Völkerrechts und der UNO-Charta noch so klar und eindeutig den Krieg verurteilen und den Frieden propagieren, ihre Interpreten, die Völkerrechtler folgen lieber den Trommeln und Töpfen ihrer Regierungen, sie sind die wahren Spindoktoren des Krieges. Die akademische Welt lässt die Friedensbewegung allein – das wäre nicht das erste Mal.